

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die  
Mitglieder und stellv. Mitglieder  
des kommunalpolitischen Ausschusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
-----



4000 Düsseldorf 30  
Liliencronstraße 14  
☎ 0211/65 20 45  
Telefax: 0211/651255

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

20 30-00 Kr/Th

23.11.1988

Betrifft: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 - Drucksache 10/3502  
hier: Ergänzungsvorlage der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir erfahren haben, schlägt die Landesregierung vor, die nach der Steuerschätzung vom 08.11.1988 zu erwartenden Mehreinnahmen aus Verbundsteuern und aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund bei der Gestaltung des Finanzausgleichs 1989 zu berücksichtigen. Es soll sich nach unserer Information einschließlich der Mehreinnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer um einen Betrag von 172 Mio. DM handeln.

Dieser Betrag soll in Höhe von 114,5 Mio. DM der Investitionszuschale zugeschlagen werden. Als neues Verteilungskriterium soll die Anzahl der Aussiedler in einer Gemeinde verwandt werden.

Ein weiterer Betrag von 27,5 Mio. DM soll den Landschaftsverbänden für ihre Aufwendungen in Durchführung des Blindengesetzes gezahlt werden.

Darüber hinaus sollen nach unserem Informationsstand 20 Mio. DM in den Ausgleichsstock eingezahlt werden.

Gegen die von der Landesregierung vorgeschlagene Verteilung innerhalb des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 werden von uns Bedenken erhoben.

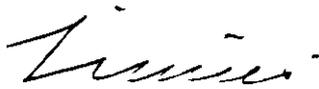
Nach der Systematik des Finanzausgleichs sind erwartete Mehreinnahmen aus Verbundsteuern den allgemeinen Zuweisungen zuzuschlagen. Dort sind sie innerhalb des Finanzausgleichs nach dem Verhältnis der allgemeinen Zuweisungen zu den Zweckzuweisungen zu verteilen. Dies würde konkret bedeuten, daß zumindest der Betrag 148,5 Mio. DM im Verhältnis 86,2 zu 13,8 v. H. auf die allgemeinen bzw. zweckgebundenen Zuweisungen zu verteilen wäre. Damit könnte in mehrfacher Hinsicht den Forderungen Rechnung getragen werden, die wir mit unserer Eingabe vom 22.09.1988 zur Gestaltung des Finanzausgleichs 1989 erhoben hatten. Insbesondere wäre es dann nicht notwendig, den Kreisen und Landschaftsverbänden erneut eine Nullrunde bei den Schlüsselzuweisungen zuzumuten. Hier könnte eine spürbare Anhebung der Schlüsselmasse erfolgen.

Die Bildung einer neuen Investitionspauschale mit einem neuen Verteilungskriterium und die Zahlung von 27,5 Mio. DM an die Landschaftsverbände über die Vorschrift des Ausgleichsstocks macht das Finanzausgleichssystem noch undurchsichtiger und entspricht nicht dem Grundsystem des nordrhein-westfälischen Finanzausgleichs. Durch ständige Reduzierung der allgemeinen Zuweisungen in den letzten Jahren wurden die Verwaltungshaushalte der Kommunen mehr und mehr vernachlässigt. Durch eine weitere Zweckbindung der Zuweisungen würde diese Praxis bestätigt.

Seit längerem fordern die Landschaftsverbände vom Land, die Leistungen nach dem Blindengesetz zu übernehmen. Die jetzt vorgesehene Regelung, der berechtigten Forderung der Landschaftsverbände über eine Sonderdotierung innerhalb des Ausgleichsstocks entgegenzukommen, ist für das Finanzausgleichssystem allerdings atypisch. Den Landschaftsverbänden sollte dieser Betrag durch Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.

Wir bitten Sie, diese Gesichtspunkte noch in Ihrer abschließenden Beratung zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

  
(Dr. h. c. Leidinger)